

Samstag

den 7. Juny

1828.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 685. (2) ad Exh. Num. 995.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von dem löbl. k. k. Marktal- und Wechselgerichte in Triest, über Einsichten des Wingenz Tesak, gegen Martin Kessou von Präwald, in die wiederholte Reassumirung der executiven Feilbietung, gegnerischer, der Herrschaft Präwald zinsbaren, in zwey Häusern und Wuthschaftsgebäuden, sub. Cons. Nr. 14 und 44, dann mehreren Aedern und Wiesen bestehenden Realitäten gemüthet, und von diesem mittelst Zuschrift vom 14. November 1827, Z. 4849, gedachten Wechselgerichts, requirirten Bezirksgerichte, zur Vornahme der Licitation, nachdem sich bey der am 20. November 1826 abgehaltenen ersten Feilbietungs-Tagsatzung kein Kauflustiger gemeldet hat, neuerdings zwey Termine, nämlich: auf den 24. May und 24. Juny d. J., jederzeit Früh um 9 Uhr, im Orte Präwald mit dem Anhange festgesetzt worden, daß, Falls diese Realitäten bey der zweyten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten sogleich unter demselben hintangegeben werden würden. Die Schätzung und Licitationsbedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bez. Gericht Senofetsch am 29. März 1828.

Anmerkung. Bey der Feilbietungstagsatzung am 24. May hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 684. (2) ad Exh. Num. 185.

Feilbietungs-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Selbes habe auf Ansuchen des Franz Novak von Brittos, in die Versteigerung der, dem Caspar Franelitsch aus Jamle, in die Execution gezogenen, gegenwärtig auf dessen Sohn, Lucas Franelitsch umgeschriebenen, in der Gemeinde Jamle gelegenen, gerichtlich auf 1250 fl. geschätzten, 114 Hube, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 50 fl. 31 1/2 fr. c. s. c. gemüthet, und die Tagsatzungen auf den 17. Juny, 21. July und 18. August d. J., jedesmahl Vor-

mittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese 114 Hube sammt An- und Zugehör bey der ersten oder zweyten Feilbietungstagsatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Die Schätzung und Licitationsbedingungen können täglich eingesehen, auch davon Abschriften verlangt werden.

Bez. Gericht Senofetsch den 5. May 1828.

3. 679. (3)

Im Mauthhause zu Eschernnutsch,

nächst der Savabrücke, ist der voriges Jahr hergestellte erste Stock, bestehend in drey geräumigen Zimmern, Küche, Speis, Vorsaal und gemauerten Gang, in billige Miethe täglich zu vergeben. Der bekanntlich angenehmen und gesunden Ortslage wegen ist diese Wohnung für Landfreunde oder Kränkelle, denen die Luftveränderung zuträglich, besonders empfohlenwerth. Zur größern Bequemlichkeit ist zugleich gesorgt: das Milch-, Rahm- und Grünzeug ebendasselbst um den billigsten Preis bezogen werden könne; auch sind daselbst zwey Keller zu vergeben. Liebhaber belieben sich um das Nähere in den nächstfolgenden 8 Tagen von 12 bis 2 Uhr Nachmittags im Casshause des Herrn Rachtigal zu Laibach, oder im Orte selbst zu erkundigen.

3. 673. (3)

Nr. 403.

Licitations-Edict.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Munkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Maria Kotscher von Klang, gebornen Pogotscher, gegen Urban und Andreas Lettner von Eudadolle, wegen mit den zwey Urtheilen, ddo. März 1826, Z. 340 und 342, richtig gestellten 202 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die Feilbietung der, auf Namen Urban Lettner, vergewährten, dem löbl. Gute Ruzing, sub. Rect. Nr. 1, dienstbaren, zu Eudadolle gelegenen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 1010 fl. 40 kr. geschätzten ganzen Hube, gemüthet, und es seyen zur Abhaltung dieser Licitation drey Tagsatzungen auf den 27. May, 27. Juny und 28. July d. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Locoder zu versteigenden Hube zu Eudadolle, und mit dem Anhange anberaumt worden, daß diese Hube, wenn sie bey der ersten oder zweyten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzung-

werth angebracht werden sollte, bey der dritten Tagssagung auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Realität, welche nahe an der aus Oberfrain nach Münsburg und zur Wienerstraße führenden Bezirksstraße gelegen ist, kann beschlachtet, die Licitationssbedingungen aber können bey dem Bezirksgerichte eingesehen werden.

Es werden demnach zu diesen Licitationen alle Kauflustigen, insbesondere aber auch die Sagsgläubiger, Jacob Lerdina, Rechtsnachfolger des Nicolaus Sabreth, die Georg Pogatscher'schen Pupillen, durch den Vormund, Mathias Pogatscher, Mathias Ramusch, Matthäus Ramusch, Andreas Omercha, Maria Lettner, geborne Pogatscher, Mariana, Matthäus und Gregor Lettner, Alex Lettner, Lucas Hafner und Jacob Leuz, zur Verwahrung ihrer Rechte zu diesen Licitationen eingeladen.

Münkendorf am 8. April 1828.

Anmerkung. Da zu der am 27. May 1828. abgehaltenen ersten Feilbietungstagssagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nunmehr zu der, auf den 27. Juny 1. J. angeordneten zweyten Tagssagung geschritten werden.

§. 663. (3) E d i c t. Nr. 677.

Von dem Bezirks-Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über executives Einsbreiten des Jacob Stamfel, zu Hrib, in die öffentliche Versteigerung der dem Thomas Knaus, von Kethje, eigenthümlich gehörigen, der löbl. Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Fol. 1224, dienstbaren Realitäten sammt Zugehör, wegen schuldigen 50 fl. M. M., c. s. c. gewilliget, und zur Bornahme derselben drei Termine, nämlich: der erste auf den 19. May, der zweyte auf den 23. Juny, und der dritte auf den 28. July 1. J., jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Kethje, in Laaserbach, mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität bey der ersten und zweyten Feilbietungstagssagung um den Schätzungswerth pr. 450 fl. M. M., oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Bez. Gericht Reifnitz den 10. April 1828.

Anmerkung. Bey der ersten Feilbietungstagssagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

§. 664. (3) E d i c t. Nr. 855.

Von dem Bez. Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Medvedjet verstorbenen 1/2 Häblers, Anton Remor, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche bey der auf den 14. Juny d. J., Vormittags um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmten Tagssagung so gewiß anzumelden haben, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuschreiben haben werden.

Bez. Gericht Reifnitz den 8. May 1828.

§. 666. (3) Nr. 127.

V e r l a u t b a r u n g
mittels welcher von dem gefertigten Verwal-

tungsamte allgemein bekannt gemacht wird, daß die dem Staatsgute Thurn eigenthümlich gehörige Fuhre, in dem Bache Bresowitz, neuerdings auf sechs nacheinander folgenden Jahre, nämlich seit 1. November 1828, bis letzten October 1834, durch öffentliche Versteigerung am 21. k. M. Juny, Vormittags um 10 Uhr, in dem Amtsfokale des k. k. Bezirks-Commissariats der Umgehung Laibach verpachtet, somit hiezu jeder Pachtlustige vorgeladen werde.

Verwaltungs-Amt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 30. May 1828.

§. 671. (3) ad Nr. 1489.

Convocations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Wipbach, als Abhandlungs-Instanz, wird öffentlich bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche zu dem Nachlasse des am 25. December 1805, zu Wipbach verstorbenen Schneider, Martin Skappin, aus dem Erbrechte, oder aus was immer für einem andern Rechtstitel eine Forderung zu stellen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß hierorts anzubringen haben, als nach Verlauf dieses Termins das Verlassabhandlungsgeschäft mit den vorgekommenen, und legitimirten Erben beendet, und die Verlassenschaft Jenem eingantwortet werden würde, welchen selbe nach dem Gesetze gebühret.

Bez. Gericht Wipbach am 23. July 1826.

§. 3. 228. (3) E d i c t. J. Nr. 442.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiermit allgemein kund gemacht: Man habe über Aufsuchen des Johann Porenta, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des, auf der ihm gehörigen, der Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2444, dienenden Ganzhube, sub Haus. Nr. 25, in Lauchen intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefs, ddo. 1. September 1775, intab. 25. November 1782, zu Gunsten des Peter Zugowitz pr. 1000 fl. Zw. oder 850 fl. Zw., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diesen angeblich in Verlust gerathenen Schuldbrief ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, dasselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens der gedachte Schuldbrief sammt dem Intabulations-Certificate für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Laß den 28. Februar 1828.

§. 662. (3)

Am 12. Juny 1828, werden im Hause Nr. 3, am Schulplaze, im ersten Stocke, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die von dem Professor Michael Tuschek rückgelassenen Effecten, als: Kleidung, Wäsche, Hauseinrichtung und Bücher, gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Laibach den 30. May 1828.

J. 3. 1425. (3)

Nr. 1431.

Amortisations-Edict.

Von dem Bezirksgerichte Kaltenbrunn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Zimmermann von Studenz, Erkäufers der Lorenz Verdanschen Hube zu Slape, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich folgender, vorzüglich nicht auffindbaren Urkunden, als:

a) des zwischen Lorenz Verdan und seiner Ehefrau Maria, bestehenden, auf die der Komenda Laibach, sub Urb. Nr. 49 und 51, zinsbare, zu Slape gelegene, ganze Hube, Fischerhub, am 2. Jänner 1816, wegen des Heiraths-Guts pr. 550 fl. k. W. sammt Nebenverbindlichkeiten intabulirten Ehevertrages, ddo. 18. May 1795, und

b) des von den Eheleuten Lorenz und Maria Verdan, an Lorenz Sever, am 28. Jänner 1815, über 250 fl. ausgestellten, und am 28. October 1816, auf obiges Heiraths-Gut superpränotirten Schuldbriefes, gewilliget worden.

Daher haben Jene, welche auf diese Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf weiteres Anlangen diese Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations- und Superintabulations-Certificat für nichtig und kraftlos erklärt wurden.

K. K. Bezirks-Gericht Laibach am 6. December 1827.

J. 3. 271. (3)

Edict.

J. Nr. 509.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Georg Ruppert, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender auf dem ihm gehörigen, in der Stadt Laß, sub H. Nr. 97, liegenden, dem Grundbuche der Stadt Laß, sub Urb. Nr. 90, unterstehenden Hause, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Georg Krammer, ddo. et intab. 18. März 1793, pr. 30 fl.

b) des Vergleiches, zu Gunsten des Georg Smuck, ddo. et intab. 19. May 1793, pr. 78 fl.;

c) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Andreas Pifeg, ddo. 8., intab. 18. July 1793, pr. 225 fl.;

d) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Karusa, ddo. 25. April, intab. 18. July 1793, pr. 178 fl. 30 fr.

e) des Schuldbriefes, zu Gunsten des Franz Klepptschar, ddo. et intab. 7. July 1794, pr. 223 fl. 25 fr.;

f) des Kaufcontractes, ddo. et intab. 4. July 1807, pr. 1350 fl.;

g) des Kaufcontractes, zu Gunsten des Caspar Wernig, ddo. et intab. 14. September 1811, 650 fl., bewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden sammt dem Intabulations-Certificaten für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. März 1828.

J. 3. 248. (3)

Edict.

J. Nr. 431.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Wislak, gebornen Kautschusch, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich nachstehender, auf der laut Abhandlung nach ihrem Ehegatten, Caspar Wislak, ihr zugesprochenen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 890, dienenden 113 Hube, sub H. Nr. 8, in Polland intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

a) des heirathlichen Vergleiches, ddo. et intab. 17. März 1790, zu Gunsten der Elisabeth Ruppert pr. 1000 fl.;

b) der Uebergabsurkunde, ddo. 27. Jänner 1790, intab. 28. März 1795, zu Gunsten des Priesters, Johann Lufner, pr. 100 fl. Em.;

c) des Bescheides, ddo. 15. April, intab. 21. August 1795, zu Gunsten des Johann Lufner, pr. 159 fl. 48 fr.;

d) des Urtheils, ddo. 3., intab. 27. October 1804, zu Gunsten des Baron v. Wolfensberg, pr. 1359 fl. 45 fr.;

e) des Vergleiches, ddo. et intab. 4. May 1806, zu Gunsten des Florian Kerschischinig, pr. 500 fl. Em.;

f) des Vergleiches, ddo. 26. Jänner, intab. 5. April 1809, zu Gunsten des Blas Lurke, pr. 370 fl.;

g) des Vergleiches, ddo. 26. Jänner, intab. 5. April 1809, zu Gunsten des Anton Ronte, pr. 400 fl.;

h) des Urtheils, ddo. 17. November 1809, intab. 3. Juny 1810, pr. 755 fl. 44 fr.;

i) des Pachtvertrages, zu Gunsten des Vinzenz Demischer, ddo. 25. August, intab. 11. September 1807, zur Sicherheit des dreyjährigen Pachtes, pr. jährlichen 740 fl., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden haben, widrigens die gedachten Urkunden für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Laß den 1. März 1828.

3. 272. (3) Edict. Nr. 539.
 Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Caspar Trojer, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich nachstehender, auf der ihm gehörigen, der Staatsherrschaft Laß, sub Urb. Nr. 1727, dienenden Ganzhube, sub Haus-Nr. 19, zu Dolensdorf intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Heirathsbriefes, zu Gunsten der Wenka Jellenz, gebornen Kret, ddo. 8. Jänner 1772, intab. 23. Juny 1787, pr. 1125 fl. Land. Währung. und 12 Jechini;
- b) die Uebergabeseffion von Matthäus an Paul Jellenz, ddo. et intab. 1. März 1788;
- c) der Schuldbrief zu Gunsten des Jacob Raunicher, ddo. et intab. 27. Jänner 1792, pr. 200 fl. Landes-Währung;
- d) die Klage zu Gunsten der Maria Blaschnig, ddo. 17. May, intab. 29. August 1793;
- e) die Uebergabe von Paul an Matthäus Jellenz, ddo. 19. December 1793, intab. 17. April 1794;
- f) den Schuldbrief zu Gunsten des Stephan Kret, ddo. et intab. 5. März 1797, pr. 400 fl. L. W.;
- g) den Taufcontract, ddo. et intab. 25. July 1801, zwischen den Matthäus Jellenz und Lukas Preuß;
- h) die Klage der Katharina Preuß, ddo. 19., intab. 20. May 1806, pr. 200 fl. L. W.;
- i) die Klage des Jerri Preuß, ddo. 19., intab. 20. May 1806, pr. 400 fl. L. W.;
- k) die Klage des Anton Scholler, ddo. 28., intab. 29. May 1806, pr. 400 fl. L. W.;
- l) die Klage des Valentin Kriskoi vom 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 165 fl. L. W.;
- m) die Klage des Peter Starmann, ddo. 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 145 fl. L. W.;
- n) die Klage der Luzia Pogatschnig vom 28. May, intab. 6. Juny 1806, pr. 100 fl. Landes-Währung, gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, widrigens die gedachten Urkunden sammt dem Intabulationscertificat für getödtet und kraftlos erklärt werden würden.

Laß den 8. März 1828.

3. 672. (3) ad Nr. 1490.
Convocations-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Wipbach, als Abhandlungs-Instanz, wird öffentlich bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche zu dem Nachlaß der am 24. July 1814, zu Wipbach verstorbenen Marianna, Wittwe Skappin, letztverhebelichte Gottisch, aus dem Erbrechte, oder aus was immer für einem andern Rechtstitel eine Forderung zu stellen haben, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß hierorts anbringen haben; als nach Verlauf dieses Termins das Verlassenschafts-Geschäft mit dem vorgekom-

menen und legitimirten Erben beendet, und die Verlassenschaft Jenen eingantwortet werden würde, welchem dieselbe nach dem Gesetze gebührt.
 Bez. Gericht Wipbach am 23. July 1826.

3. 1437. (3) Edict. Nr. 1042.

Vom dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Struppi, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlust gerathenen, vom Caspar Kossina, an Joseph Hasner ausgestellten, auf der zu Schiritschitz gelegenen, dem Gute Ruznig, sub Urb. Nr. 13, dienstharen Hube, intabulirten Schuldurkunde, ddo. et intab. 18. März 1818, gewilliget worden.

Es werden demnach alle Jene, welche auf die bezeichnete Schuldurkunde aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß anzubringen, widrigens auf weiteres Anlangen die gedachte Urkunde, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat, für null, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Ver. Bez. Gericht Michelsstetten zu Krainburg den 1. November 1827.

3. 670. (3) Edict. Nr. 643.

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seye in Folge Ansuchens des Gregor Praschnig von Medvedief, de praesentato 26. d. M., Nr. 643, in die executive Versteigerung der, dem Johann Wrasnissa von Unterseedorf gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 641, zinsbaren, auf 900 fl. geschätzten Halbhube, wegen schuldiger 26 fl. 55 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drey Licitationssatzungen, und zwar: die erste auf den 30. Juny, die zweyte auf den 30. July und die dritte auf den 30. August l. J., jedesmahl um 9 Uhr Früh, im Orte Unterseedorf mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Halbhube bey der ersten oder zweyten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks-Gericht Haasberg am 28. Februar 1828.

3. 680. (3)

Dr. Burger, Hof- und Gerichtsadvocat in der Provinz Krain, wohnt am Plaze, Nr. 311, im 2ten Stocke.